

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Kundmachung

vom ... 2026

des Beschlusses Nr. 90/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 20. März 2026

Zustimmung des Landtags: 2. Oktober 2026¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 90/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 93/2026

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 90/2026
vom 20. März 2026
zur Änderung von Anhang IX
(Finanzdienstleistungen) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 14 (Richtlinie (EG) Nr. 36/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
"- **32024 L 1619**: Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 (ABl. L 2024/1619 vom 19.6.2024)"

² ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024.

2. Bst. a erhält folgende Fassung:

"a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Richtlinie auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden."
3. Nach Anpassung f wird folgende Anpassung eingefügt:

"fa) In Art. 9 Abs. 2 werden die Wörter ‚nationalen Recht oder Unionsrecht‘ durch die Wörter ‚nationalen Recht oder in den Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

fb) Art. 23 wird wie folgt angepasst:

 - i) Das Wort ‚Unionsrecht‘ wird durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt;
 - ii) in Bezug auf die EFTA-Staaten werden die Wörter ‚restriktiver Massnahmen der Union‘ durch die Wörter ‚auf nationaler Ebene geltender restriktiver Massnahmen‘ ersetzt."
 4. Nach Anpassung g wird folgende Anpassung eingefügt:

"ga) In Art. 27b und 27j werden die Wörter ‚Rechtsakte der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
 5. Bst. i erhält folgende Fassung:

"i) "Art. 48r:

 - a) In Abs. 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

"Die Union und die EFTA-Staaten unterrichten sich gegenseitig, wenn sie Abkommen der in diesem Absatz genannten Art schliessen."
 - b) In Abs. 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

"Schliesst ein EFTA-Staat Abkommen der in Abs. 1 dieses Artikels genannten Art, so findet dieser Absatz Anwendung."
 6. Nach Anpassung j wird folgende Anpassung eingefügt:

"ja) In Art. 54 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
 7. Nach Anpassung k werden folgende Anpassungen eingefügt:

"ka) In den Art. 65, 116 und 143 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt;

kb) In Art. 76 sind in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter "Klimaziele der Union" durch "nationale Klimaziele" zu ersetzen.

- kc) In Art. 76 sind in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter "entsprechende regulatorische Ziele der Mitgliedstaaten und der Union" durch "nationale regulatorische Ziele" zu ersetzen.
- 8. Nach Anpassung l wird folgende Anpassung eingefügt:
 - "la) In Art. 98 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter „regulatorische Ziele der Union“ durch „nationale regulatorische Ziele“ Form ersetzt.
 - lb) In Art. 104 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter „rechtliche und regulatorische Ziele der Union, der Mitgliedstaaten oder von Drittländern“ durch „nationale oder von Drittländern festgelegte rechtliche und regulatorische Ziele“ ersetzt."
- 9. Bst. r erhält folgende Fassung:
 - "r) Art. 133 wird wie folgt angepasst:
 - i) In Abs. 9 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „bzw. im Falle einer Anzeige einer zuständigen oder benannten Behörde eines EFTA-Staats dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten“ eingefügt;
 - ii) In Abs. 11 Unterabs. 1, 2 und 3 werden nach dem Wort "Kommission" die Wörter "oder, im Falle der EFTA-Staaten, der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten" eingefügt;
 - iii) in Abs. 11 Unterabs. 4 werden nach dem Wort "Kommission" die Wörter "oder, im Falle eines in einem EFTA-Staat ansässigen Mutterunternehmens, der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten" eingefügt;
 - iv) in Abs. 11 Unterabs. 5 und Abs. 12 Unterabs. 2 werden nach dem Wort "Kommission" die Wörter "oder gegebenenfalls der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten" in der grammatikalisch korrekten Form eingefügt;
 - v) in Abs. 12 Unterabs. 3 wird für die EFTA-Staaten das Wort „Rechtsakt“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2024/1619 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 21. März 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

³ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.